



**Studentenrat Hochschule
Magdeburg-Stendal (FH)**

**Geschäftsordnung der
Studierendenschaft
der
Hochschule Magdeburg-
Stendal (FH)
vom 28.08.2010**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung der Mitglieder des Studentenrates
- § 3 Übergabe der Amtsgeschäfte und Konstituierende Sitzung
- § 4 Einberufung des Studentenrates
- § 5 Stellvertreter der Mitglieder des Studentenrates
- § 6 Sitzungen des Studentenrates
- § 7 Beschlussfähigkeit des Studentenrates
- § 8 Beschlussfassung des Studentenrates
- § 9 Wahlen innerhalb des Studentenrates
- § 10 Sprachliche Bezeichnung
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Salvatorische Klausel

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) gilt auf Grundlage der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), für den Studentenrat und die Vollversammlung der Studierendenschaft der Hoch-

schule Magdeburg-Stendal (FH).

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder des Studentenrates

- (1) Alle Mitglieder des Studentenrates haben das gleiche Stimmrecht.
- (2) Wird ein Mitglied des Studentenrates daran gehindert, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, ist dies dem Sitzungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Der Sitzungsleiter nimmt die Mitteilung zu Protokoll und veranlasst dazu eine Entscheidung des Studentenrates. Das Ergebnis der Entscheidung ist zu protokollieren.
- (3) Bestehen an dem Mitwirkungsrecht eines Mitgliedes Zweifel, ist dies dem Sitzungsleiter vor Beginn der Beratung, spätestens jedoch nach Bekanntwerden, mitzuteilen. Der Sitzungsleiter nimmt die Mitteilung zu Protokoll und veranlasst dazu eine Entscheidung des Studentenrates. Das Ergebnis der Entscheidung ist zu protokollieren.

§3

Übergabe der Amtsgeschäfte und Konstituierende Sitzung

- (1) Zur Gewährleistung der Kontinuität der Arbeit des Studentenrates findet nach der Wahl und vor Beginn der Amtszeit eine gemeinsame Sitzung der noch amtierenden und der neu gewählten Mitglieder statt.
- (2) Die konstituierende Sitzung

eines Organs der Studierendenschaft sollte jeweils innerhalb von 30 Kalendertagen nach Beginn der Amtszeit stattfinden.

- (3) Bis zur Konstituierung des neuen Studentenrates führt der bisherige Studentenrat die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter.
- (4) Vor der Übergabe der Amtsgeschäfte hat die Entlastung der Sprecher des Studentenrates, sowie des Finanzreferenten zu erfolgen.
- (5) Vor der Übergabe der Amtsgeschäfte hat eine Kassenprüfung nach Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) zu erfolgen.

§ 4

Einberufung des Studentenrates

- (1) Der Studentenrat tagt in der Regel turnusmäßig alle 2 Wochen in der Vorlesungszeit und alle 6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit. Abweichungen sind im Einzelfall mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder des Studentenrates erfolgt unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und ggf. der Anträge, Beratungsunterlagen sowie Beschlussvorlagen schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg. Die Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Die Einladung ist außerdem spätestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstermin hochschulöffentlich in geeigneter

Form, z. B. durch Aushang am Büro des Studentenrates und/oder auf seiner Homepage, bekanntzugeben.

- (3) Der Studentenrat hat auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 seiner Mitglieder oder 1/20 der Mitglieder der Studierendenschaft den Studentenrat unter Angabe des Tagesordnungspunktes einzuberufen. Die schriftliche Einladung dazu hat mindestens 48 Stunden vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (4) Anträge und Beschlussvorlagen sind schriftlich an den Studentenrat zu richten. Anträge und Beschlussvorlagen müssen Angaben zum Namen und zum Fachbereich oder ggf. die Adresse des Antragstellers enthalten.
- (5) Beschlussvorlagen und Anträge sind dem Studentenrat so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Zustellung an die Mitglieder des Studentenrates zusammen mit der Einladung zur Sitzung erfolgen kann. Ist die Rechtzeitigkeit nicht gewährt, ist der Studentenrat berechtigt, den Tagesordnungspunkt, für den die Beschlussvorlage bestimmt ist, ohne Beschlussfassung zu vertagen.
- (6) Beschlüsse des Studentenrates zum Antrag bzw. zur Beschlussvorlage ergehen schriftlich, ggf. mit Begründung und sind dem Antragsteller bzw. Einreicher der Beschlussvorlage mitzuteilen.

§ 5

Stellvertreter der Mitglieder des Studentenrates

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Der jeweilige Stellvertreter eines Mitglieds des Studentenrates bestimmt sich aus der zur Anwendung gekommenen Wahlform. Bei Mehrheitswahl ist es der Bewerber, der als nächster aufgrund der Stimmenzahl einen Sitz im Studentenrat erhalten hätte. Bei personalisierter Verhältniswahl gilt das Gleiche, jedoch nur innerhalb eines Wahlvorschlages.</p> <p>(2) Ist in Vorbereitung einer Sitzung des Studentenrates absehbar, dass weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein werden, so ist die erforderliche Anzahl der Stellvertreter zur Sicherung der Beschlussfähigkeit der Sitzung einzuladen. Für ein verhindertes Mitglied des Studentenrates kann dessen gewählter Stellvertreter grundsätzlich als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilnehmen, auch wenn die Beschlussfähigkeit nicht in Frage gestellt ist.</p> <p>(3) War in Vorbereitung einer Sitzung die fehlende Beschlussfähigkeit nicht absehbar bzw. wird zu Beginn einer öffentlichen Sitzung festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit durch die Mitglieder des Studentenrates nicht gegeben ist, erhalten die anwesenden gewählten Stellvertreter für diese Sitzung ein Stimmrecht.</p> | <p>(2) Der Sitzungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Tagesordnung. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Sitzungsleiter.</p> <p>(3) Die anwesenden Mitglieder des Studentenrates sowie die Gäste tragen sich vor Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste ein.</p> <p>(4) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Abweichend hiervon ist auf Antrag eines Mitglieds des Studentenrates geheim abzustimmen. Die Reihenfolge der Abstimmung lautet

Ja - Nein - Enthaltungen.</p> <p>(5) Der Sitzungsleiter behandelt im ersten Tagesordnungspunkt nachfolgende regelmäßig wiederkehrende Punkte</p> <ul style="list-style-type: none">- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung;- Feststellung der Beschlussfähigkeit;- Zur Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung;- Feststellung der Tagesordnung. |
|--|---|

§ 6

Sitzungen des Studentenrates

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Die Mitglieder des Studentenrates bestimmen zu Beginn einer jeden Sitzung einen Sitzungsleiter und einen Protokollanten.</p> | <p>(6) Ein Tagesordnungspunkt kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studentenrates abgesetzt oder vertagt bzw. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.</p> |
|---|---|

- (7) Ein abgesetzter oder vertagter Tagesordnungspunkt kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studentenrates durchgeführt werden.
- (8) Ist einem Mitglied des Studentenrates in begründeten Ausnahmefällen die Teilnahme an der Sitzung des Studentenrates nicht möglich, kann auf seinen Antrag, in Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Konferenzschaltung durchgeführt werden. Gleiches gilt, wenn einem Mitglied die Anwesenheit nicht zuzumuten ist.
- (9) Die Mitglieder des Studentenrates können während der Sitzung nachfolgende Anträge zur Geschäftsordnung stellen
- Schluss der Debatte;
 - Schluss der Rednerliste;
 - Vertagung der Behandlung eines Antrags;
 - Nichtbefassung mit einem Antrag;
 - Vertagung der Sitzung;
 - Sofortige Abstimmung;
 - Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - Zulassung der Öffentlichkeit;
 - Befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - Begrenzung der Redezeit sowie deren Aufhebung;
 - Rederecht für ein Nichtmitglied usw.

Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt auf Zuruf. Sie ist sofort zu behandeln. Der Sitzungsleiter lässt je eine Wortmeldung dafür oder dagegen zu, und lässt über den Antrag mit einfacher Mehrheit abstimmen.

- (10) Über Anträge zur Sache ist

innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunkts zu entscheiden. Den genauen Zeitpunkt legt der Sitzungsleiter fest.

- (11) Der Sitzungsleiter erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Von der Reihenfolge kann abgewichen werden
- für eine direkte Erwiderung;
 - für eine sofortige Berichtigung;
 - bei Wortmeldung aus der Öffentlichkeit.

Die Entscheidung trifft der Sitzungsleiter. Das Rederecht kann nur einzelnen Personen zu einer Sache erteilt werden.

- (12) Der Sitzungsleiter kann Ordnungsrufe erteilen. Anwesende können nach zweimaligem Ordnungsruf zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Sitzungsleiter kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Redezeit kann begrenzt werden.

- (13) Entscheidungen des Sitzungsleiters können mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Studentenrates sofort wieder rückgängig gemacht werden.

- (14) Dem Sitzungsleiter kann auf Antrag eines Mitglieds des Studentenrates mit einfacher Mehrheit für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte die Leitung der Sitzung entzogen werden. Für diese Zeit übernimmt ein anderes Mitglied die Leitung der Sitzung.

- (15) Zur Teilnahme an einer nicht

- öffentlichen Sitzung sind nur die Mitglieder des Studentenrats berechtigt. Die Stellvertreter der Mitglieder des Studentenrates sowie weitere Personen sind nur bei Bedarf, und nur zeitweise, zur Beratung nachfolgender Themen hinzuzuziehen
- Sozialdarlehen;
 - Personalangelegenheiten;
 - Wahlen, sofern von einem Mitglied beantragt,
 - Haushaltsdebatten.
- (16) Von jeder Sitzung des Studentenrates, öffentlich oder nicht öffentlich, ist ein Protokoll zu erstellen, in dem Teilnehmer der Sitzung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, wesentliche Beratungsinhalte und Diskussionsbeiträge dokumentiert sind. Ersatzweise kann auf die Nennung der Teilnehmer der Sitzung beim Vorliegen einer Teilnehmerliste verzichtet werden. Protokolle öffentlicher Sitzungen sind von den Studierenden einsehbar. Sie sind nach der jeweiligen Sitzung in geeigneter Form binnen 14 Tagen zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens 7 Tage ausgehängen werden. Zur Einsichtnahme in das Protokoll einer nicht öffentlichen Sitzung des Studentenrates sind ausschließlich Mitglieder des Studentenrates befugt.
- (17) Der Protokollant versendet das Protokoll in der Regel binnen 14 Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder des Studentenrates.
- Wird das Protokoll binnen 14 Tagen nach Versand durch kein Mitglied des Studentenrates beanstandet, gilt es als genehmigt. Erfolgt eine
- Beanstandung des Protokolls, entscheidet der Sitzungsleiter ob er,
1. der Beanstandung stattgibt und das geänderte Protokoll erneut versendet (die Fristen gelten entsprechend), oder
 2. dem Studentenrat das Protokoll und die Beanstandungen zur nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorlegt.
- (18) Die Beanstandung ist zu begründen.
- (19) Die Aufbewahrungspflicht für Protokolle der Sitzungen des Studentenrates beträgt 10 Jahre.
- § 7**
Beschlussfähigkeit des Studentenrates
- (1) Der Studentenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - (2) Der Studentenrat bleibt auch dann noch beschlussfähig, wenn sich die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Verlauf der Sitzung verringert und mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder müssen zur Sicherung der Beschlussfähigkeit anwesend sein.
 - (3) Abweichend von § 7 (1) und § 7 (2) gilt, dass Tagesordnungspunkte, in denen Beschlüsse zu den Ordnungen der Studierendenschaft zu treffen sind, nur bei der Anwesenheit von mindestens 2/3 der gewählten Mitglieder des Studentenrates, behandelt

werden dürfen.

- (4) Stellt der Sitzungsleiter die fehlende Beschlussfähigkeit des Studentenrates fest, beruft er zur Behandlung der unerledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese kann am gleichen Tag und am gleichen Ort durchgeführt werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Studentenrates beschlussfähig, wenn hierauf bei der Einladung hingewiesen worden ist.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Tagesordnungspunkte in denen Beschlüsse zu treffen sind, welche die Satzung der Studierendenschaft sowie die Finanz- und Beitragsordnung betreffen.

- (5) Im Ausnahmefall können Beschlüsse von den Mitgliedern des Studentenrates im Umlaufverfahren bzw. per E-Mail unter Verwendung einer digitalen Signatur gefasst werden. Dafür ist eine Umlaufzeit von mindestens einer Woche vorzusehen.
- (6) Der Studentenrat kann in seiner Amtsperiode gefasste Beschlüsse nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Studentenrates ändern oder aufheben. Beschlüsse, die vor ihrer Amtsperiode gefasst worden sind, können mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

§ 8

Beschlussfassung des Studentenrates

- (1) Der Studentenrat entscheidet in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, es ist etwas anderes festgelegt.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Studentenrates.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein zu fassender Beschluss als nicht gefasst. Ein Beschluss ist nicht gefasst wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studentenrates enthalten.
- (4) Alle Abstimmungen werden durch den Sitzungsleiter des Studentenrates durchgeführt.
- (5) Alle Abstimmungen werden durch Handheben durchgeführt. Eine Abstimmung per Akklamation ist ebenfalls möglich, sofern kein anwesendes Mitglied des Studentenrates widerspricht.
- (6) Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes des Studentenrates ist geheim abzustimmen.
- (7) Sind nur die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentenrates oder weniger anwesend, ist der Sitzungsleiter berechtigt, die Entscheidung über wichtige Fragen innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich oder per signierter E-Mail einzuholen.

§ 9

Wahlen innerhalb des Studentenrates

- (1) Wahlen innerhalb des Studentenrates werden offen durch Handzeichen durchgeführt.

Widerspricht ein Mitglied des Studentenrates oder ein Kandidat diesem Verfahren und stellt einen Antrag auf geheime Wahl, ist die Wahl geheim durchzuführen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Studentenrates dem Antrag zustimmen. Wahlvorschläge sind dem Sitzungsleiter bekannt zu geben. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich vorzustellen.

- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht bei einer Wahl mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Auszählung der Stimmzettel einer geheimen Wahl erfolgt durch zwei Mitglieder des Studentenrates, die nicht für die zur Wahl stehende Funktion kandidieren.
- (4) Nach der Wahl ist der Gewählte von dem Sitzungsleiter nach der Annahme der Wahl zu befragen.
- (5) Für die Abwahl aus einer Funktion innerhalb des Studentenrates ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Studentenrates erforderlich. Abwahlen von gewählten Mitgliedern des Studentenrates und der Fachschaftsräte sind unzulässig.

§ 10

Sprachliche Bezeichnung

Amts-, Funktions- und

Personenbezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Sprachform.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

§ 12

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinne entsprechend auszulegen.
- (3) Enthält diese Geschäftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam werden, ist nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit auf der nächsten ordentlich einberufenen und beschlussfähigen Sitzung, die Geschäftsordnung zu ändern.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenrates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 28.08.2010 und der Bestätigung des Rektors der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

Denny Hanitzsch
Sprecher für
Inneres/ Technik/
Verwaltung/ Finanzen

Daniel Eckardt
Sprecher für
Hochschulpolitik

Paul Schlüter
Sprecher für
Kultur und
Soziales

Sprecherrat des
Studentenrates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)

Prof. Dr. A. Geiger
Rektor der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)

Der Druck ist ohne Unterschrift gültig. Unterschriebene Originale sind im Studentenrat der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und dem Rektorat der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) hinterlegt.